

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1111
S

vom 12. April 1955

1. In der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Oktober 1952 hat die Gemeinde Binningen einen generellen Bau- und Strassenlinienplan "Aeusseres Spiegelfeld - Klosteracker - Hirtenbündten-Fuchshag" aufgestellt. Die Planaufgabe ist ordnungsgemäss vom 1. - 31. August 1953 auf der Gemeindeganzlei Binningen erfolgt und hinreichend bekannt gegeben worden.

2. Zur Auflage sind folgende Pläne gelangt:

A) Der generelle Bau- und Strassenlinienplan

Masstab 1 : 1000 über das ganze Gebiet

Plan Nr. 204 (alle Strassen)

B) Die Situationspläne

Masstab 1 : 500 über die einzelnen Strassenzüge

- | | | |
|-----------------|------------------|------------------------------|
| a) Plan Nr. 201 | (Strasse A) | Nebenstrasse 1. Klasse, |
| " " | 222 (" B) | |
| " " | 223 (" C) | Baulinienabstand 16 m, |
| " " | 225 (" E) | |
| " " | 226 (" F, G, K) | Fahrbahn 5 m, |
| " " | 227 (" H) | |
| " " | 228 (" J) | beidseits Trottoir je 1,5 m. |
| b) Plan Nr. 224 | (Strasse D) | Hauptstrasse 2. Klasse, |
| | | Baulinienabstand 17 m, |
| | | Fahrbahn 6 m |
| | | beidseits Trottoir je 1,5 m. |
| c) Plan Nr. 261 | (Strasse L) | Hauptstrasse 2. Klasse, |
| | | Baulinienabstand 19 m, |
| | | Fahrbahn 7 m |
| | | beidseits Trottoir je 2 m. |

C) Die zugehörigen Längenprofile 1 : 500/1 : 100 und Normalprofile 1 : 25

- | | |
|--------------|------------------|
| Plan Nr. 202 | (Strasse A) |
| " " | 207 (" B) |
| " " | 208 (" C) |
| " " | 209 (" D) |
| " " | 210 (" E) |
| " " | 211 (" F) |
| " " | 212 (" G, H, J) |
| " " | 262 (" L) |
| " " | 263 (" K) |

3. Innert nützlicher Frist sind neun Einsprachen eingegangen, wovon im Verständigungsverfahren deren sechs ordnungsgemäss erledigt worden sind. Die restlichen drei Einsprachen von:

[REDACTED]

sind zum Entscheid an den Regierungsrat weitergeleitet worden. Dieser hat mit Beschlüssen Nr. 736 - 738 vom 11. März 1955 alle drei Einsprachen abgewiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Hinsichtlich der Aufstellung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen über noch unbebautem Land, wie dies im vorliegenden Projekt der Fall ist, stellt der Regierungsrat fest, dass die Strassenführung meistens technisch einwandfrei ist, dass jedoch die nachfolgende Bebauung oft zu wünschen übrig lässt. Es wäre daher die Frage abzuklären, ob es richtig ist, generelle Bau- und Strassenlinienpläne nur von Ingenieuren aufstellen zu lassen oder ob nicht eher eine gute Bebauungsidee für das Strassennetz richtungsweisend sein soll. Auch im vorliegenden Fall wird befürchtet, dass die durch das projektierte Strassennetz präjudizierte Bebauung ziemlich akzentlos ausfallen wird. Im Hinblick auf die ausserordentliche Dringlichkeit und die vom Standpunkt der Ortsplanung betrachtet relative Unwichtigkeit dieses Gebietes wird von den Gegenvorschlägen Abstand genommen und die Genehmigung erteilt.

Regierungsratsbeschluss

betreffend

den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Aeusseres Spiegelfeld - Klosteracker - Hirtenbündten - Fuchshag", Gemeinde Binningen.

(Vom 12. April 1955.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 58 und 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t :

1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Binningen unterm 6. Oktober 1952 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Aeusseres Spiegelfeld - Klosteracker - Hirtenbündten - Fuchshag" wird genehmigt.
2. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 62 g versehenen Pläne.

3. Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, die Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Binningen einzutragen. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat von Binningen sowie dem Grundbuchamt Binningen zuzustellen. Der Gemeinderat von Binningen wird beauftragt, die Grundeigentümer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen, unter Hinweis auf Ziffer 3 dieses Beschlusses,
an das Grundbuchamt Binningen, unter Hinweis auf Ziffer 3 dieses Beschlusses,
an die Direktion des Innern, Bodenamt,
an das kant. Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Planungsstelle/Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

